

SZ_GERICHTE ZK2 2022 28 vom 23. Dezember 2022

SZ Gerichte, 2022-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2022_28

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2022 28 du 23 décembre 2022

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2022 28 del 23 dicembre 2022

Regeste

Schuldneranweisung (Art. 177 ZGB) | Vollstreckung

Erwägungen

E. 1

Die Arbeitgeberin des Gesuchsgegners, die I. _____ AG wird angewiesen, erstmals per Lohnanspruch Juni 2022, vom jeweiligen Lohnguthaben des Gesuchsgegners monatlich Fr. 18'000.00 (zzgl. Kinderzulagen), ab 01.01.2023 Fr. 12'070.00 (zzgl. Kinderzulagen) zurückzubehalten und auf das Konto der Gesuchstellerin

Kantonsgericht Schwyz 3 bei der J. _____ (Bank I) mit der IBAN-Nr. xx zu überweisen, bei doppelter Zahlungspflicht im Nichtbeachtungsfall.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.00 werden dem Gesuchsgegner überbunden.

E. 3

Des Weiteren macht der Gesuchsgegner geltend, die Gesuchstellerin sei in Bezug auf die Forderung von Fr. 18'000.00 nicht aktivlegitimiert, weil darin unter anderem auch die Unterhaltsbeiträge des mündigen Sohnes G. _____ enthalten seien. Es bestehe keine Rechtsgrundlage für eine Pro-

Kantonsgericht Schwyz 7 zessführungsbefugnis der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit der Schuldneranweisung (KG-act. 1, S. 4). Die Vorinstanz stellte zur Begründung der Aktivlegitimation der Gesuchstellerin auf die Rechtsprechung ab, wonach die Prozessstandschaft des gesetzlichen Vertreters für das Kind, wenn dieses im Laufe des Scheidungsverfahrens volljährig werde, fortduere, sofern das volljährige Kind zustimme. G. _____ habe der Gesuchstellerin am 2. Februar 2021 die Zustimmung erteilt, für ihn im laufenden Scheidungsverfahren auch über die Volljährigkeit hinaus Unterhalt geltend zu machen. Weil diese Zustimmung für das laufende Scheidungsverfahren gelte, sei die Gesuchstellerin aktivlegitimiert, auch für die Unterhaltsbeiträge von G. _____ die Schuldneranweisung zu verlangen (angef. Verfügung, E. 2.4.1). a) Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Gläubiger des Anspruchs ist demnach das Kind, weshalb es zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs aktivlegitimiert ist (Art. 279 ZGB). Das Kind ist ab seiner Geburt parteifähig. Solange es noch nicht prozessfähig ist, kommt den Eltern von Gesetzes wegen die Vertretungsbefugnis für das Kind zu (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Insbesondere haben die Eltern, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten (Art. 318 Abs. 1 ZGB). Gestützt auf Art. 318 Abs. 1 ZGB

gewährt die bundesgerichtliche Rechtsprechung dem sorgerechtsberechtigten Elternteil, die Rechte des unmündigen Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (insbesondere betreffend Unterhaltsbeiträge) in eigenem Namen auszuüben und vor Gericht selbst geltend zu machen, indem der sorgerechtsberechtigte Elternteil persönlich als Partei, d.h. als Prozessstandschaft, handelt (BGE 142 III 78 E. 3.2). Als Ausnahme von der Beschränkung dieser Prozessstandschaft auf die Zeit der Unmündigkeit des Kindes gilt im Scheidungsverfahren, dass der sorge-

Kantonsgericht Schwyz 8 rechtsberechtigte Elternteil in eigenem Namen Volljährigenunterhalt geltend machen kann (vgl. Art. 133 Abs. 2 ZGB). Zudem kann er den Prozess auch dann in eigenem Namen fortführen, wenn das Kind während des Scheidungsverfahrens volljährig wird und es diesem Vorgehen zustimmt (zum Ganzen: BGE 142 III 78 E. 3.2). Diese Ausnahmeregelungen im Scheidungsverfahren tragen u.a. dem Umstand Rechnung, dass das Kind im Scheidungsverfahren seiner Eltern nicht als Partei auftritt (vgl. BGE 129 III 55 = Pra 92 (2003) Nr. 101 E. 3.1.2) und demzufolge seine Unterhaltsbeiträge nach Eintritt seiner Mündigkeit auch nicht in diesem Verfahren in eigenem Namen geltend machen kann. Die Konstellation, bei der das Kind während des laufenden Scheidungsverfahrens volljährig wird, ist aber von derjenigen zu unterscheiden, bei der ein Verfahren zur Durchsetzung bereits zugesprochener Unterhaltsbeiträge erst nach Eintritt der Volljährigkeit rechtshängig gemacht wird. Denn mit der Volljährigkeit endet die gestützt auf Art. 318 Abs. 1 ZGB gewährte Befugnis der Eltern, bei der Verfolgung von Interessen des Kindesvermögens als Prozessstandschaft zu handeln (BGE 142 III 78 E. 3.3), d.h. die Kindesunterhaltsbeiträge in eigenem Namen als Partei geltend zu machen. Ab diesem Zeitpunkt ist es vielmehr Sache des Kinds, persönlich für die Zahlung seines Unterhaltsbeitrages zu handeln (BGE 142 III 195 = Pra 106 (2017) Nr. 37 E. 5). In Bezug auf die Schuldneranweisung obliegt es demnach dem volljährigen Kind und nicht seinem gesetzlichen Vertreter, die Anweisung (in eigenem Namen) zu verlangen (BGE 142 III 195 = Pra 106 (2017) Nr. 37 E. 5; gleich: Michel/Schlatter, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. A. 2018, Art. 291 ZGB N 1; Fountoulakis/Breitschmid/Kamp Bearbeiter, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A. 2018, Art. 289 N 8). b) Die Gesuchstellerin reichte das Gesuch betreffend Schuldneranweisung am 22. November 2021 ein, d.h. nach Eintritt der Volljährigkeit von

Kantonsgericht Schwyz 9 G. _____ am _____ 2021. In diesem Zeitpunkt verfügte sie somit nicht mehr über die Befugnis, die Vermögensinteressen von G. _____ in eigenem Namen geltend zu machen. Der volljährige G. _____ war nicht nur Gläubiger seiner Unterhaltsbeiträge, sondern auch partei- und prozessfähig, sodass er selber als Partei (Gesuchsteller) die Schuldneranweisung gestützt auf Art. 291 ZGB hätte beantragen müssen. Das Gesuch wurde jedoch nur im Namen der Gesuchstellerin als Partei eingereicht (Vi-act. 1). Möglich gewesen wäre lediglich, dass er die Gesuchstellerin beauftragt hätte, ihn zu vertreten, d.h. als Parteivertretung die Unterhaltsbeiträge im Namen von G. _____ geltend zu machen (Art. 68 Abs. 1 ZPO). Gemäss Schreiben vom 1. Februar 2021 informierte der Einzelrichter am Bezirksgericht March G. _____ im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen (ZES 2020 149), dass zwischen seinen Eltern ein Gerichtsverfahren laufe, in welchem seine Mutter Unterhaltsbeiträge für ihn verlange und sie dies über seine Volljährigkeit hinaus nur geltend machen könne, sofern er zustimme (Vi-act. 13/3). Der unterste Teil des Schreibens enthält eine vorgefertigte Erklärung mit

dem Satz „Ich bin damit einverstanden, dass meine Mutter, C._____, Unterhaltsansprüche über meine Mündigkeit hinaus im vorliegenden Verfahren geltend macht“. Da- neben kreuzte G._____, das Kästchen „Ja“ an und unterschrieb am 2. Februar 2021. Die Zustimmung bezog sich damit auf das „vorliegende“ Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen sowie auf die „Geltendmachung“, d.h. die Festsetzung des Kindesunterhaltsbeitrages über die Mündigkeit von G._____, hinaus. Der Zustimmung ist aber weder eine Ermächtigung zur Eintreibung ausstehender Unterhaltsbeiträge für G._____, noch eine Bevollmächtigung zu seiner Vertretung in einem Verfahren betreffend Schuldneranweisung zu entnehmen. Demzufolge war die Gesuchstellerin nicht aktiv-legitimiert, für die Unterhaltsbeiträge von G._____, die Schuldneranweisung zu verlangen. In diesem Punkt ist die Berufung gutzuheissen und das Gesuch um Schuldneranweisung im Umfang der Unterhaltsbeiträge für G._____, abzuweisen.

Kantonsgericht Schwyz 10

E. 4

Auf die zutreffenden rechtlichen Erwägungen zu den Voraussetzungen einer Schuldneranweisung nach Art. 177 ZGB (angef. Verfügung, E. 2.1) kann verwiesen werden (§ 45 Abs. 5 JG; Urteil BGer 5A_704/2015 vom 22. März 2016 E. 3.2). a) Die Vorinstanz hielt fest, aus dem von der Gesuchstellerin eingereichten Kontoauszug gehe hervor, dass der Gesuchsgegner ab Juni 2021 monatlich Fr. 8'000.00 bezahlt habe und die Zahlungen jeweils verspätet erfolgt seien. Der Gesuchsgegner bestreite nicht, dass er seiner Zahlungspflicht nicht mehr vollständig nachgekommen sei. Gemäss Eingabe der Gesuchstellerin vom 22. Februar 2022 bezahle der Gesuchsgegner seit kurzem nur noch Fr. 5'000.00, was seitens des Gesuchsgegners unbestritten geblieben sei (angef. Verfügung, E. 2.3). Der Gesuchsgegner habe seine Unterhaltspflicht über einen Zeitraum von beinahe einem Jahr nicht erfüllt und die Pflichtvergesessenheit weise eine gewisse Schwere auf. Mit der Säumnis und seiner Aussage, er könne nicht mehr als Fr. 8'000.00 bezahlen, bringe er zum Ausdruck, dass er seiner Unterhaltspflicht auch in Zukunft nicht vollumfänglich nachkommen könne. Die Voraussetzungen der Schuldneranweisung nach Art. 177 ZGB seien grundsätzlich erfüllt (angef. Verfügung, E. 2.3). Zu diesen erstinstanzlichen Erwägungen bringt der Gesuchsgegner keine Rügen vor. b) Zum Umfang der Schuldneranweisung machte der Gesuchsgegner erstinstanzlich geltend, ihm stehe für die Begleichung seiner Unterhaltspflichten nicht genügend Einkommen zur Verfügung, weil er sich gegenüber seiner Arbeitgeberin habe verpflichten müssen, das Restsalar und den Bonus für die Bezahlung des ihm gewährten Darlehens zu verwenden (vgl. angef. Verfügung, E. 2.4.3). Die Vorinstanz erwog dazu, der Gesuchsgegner reiche weder die Vereinbarung über die tatsächlich vorzunehmende Abzahlung zwischen ihm und seiner Arbeitgeberin ein noch führe er aus, wann vereinbart worden sei, dass sein Bruttosalär mit seinem Darlehenskonto verrechnet werden solle, noch belege er regelmässige Abzahlungen. Aus dem Kontoblatt sei lediglich

Kantonsgericht Schwyz 11 der Darlehensstand per 31. Dezember 2021 ersichtlich. Ob und wie das Darlehen zurückbezahlt werde ergebe sich daraus nicht. In Ziffer 3 der vier eingereichten Darlehensverträge von 2017 bis 2020 sei jeweils festgehalten, welcher Betrag bis wann zurückzuzahlen sei, jedoch nicht, womit die Rückzahlung zu erfolgen habe. Allein gestützt auf die Verträge und das E-Mail von F._____, könne keine Rückleistung bzw. Reduktion des Bruttosalärs abgeleitet werden (angef. Verfügung, E. 2.4.3). Der Gesuchsgegner macht geltend, die eingereichten Darlehensverträge würden die

vertragliche Grundlage der Rückzahlungspflicht bilden. In deren Ziffer

E. 5

Die Schuldneranweisung wirkt nur für die Zukunft (Six, Eheschutz, 2. A. 2014, N 8.01). Nachdem der von der Vorinstanz angeordnete Beginn der Anweisung – erstmals per Lohnanspruch Juni 2022 (angef. Verfügung, Dispositivziffer 1) – bereits vorbei ist, ist dieser neu auf den Lohnanspruch Januar 2023 festzulegen. Ab diesem Zeitpunkt betragen die anzuordnenden Unterhaltsbeiträge für H. _____ Fr. 6'230.00 und für die Gesuchstellerin persönlich Fr. 5'190.00 (s.o., E. 1), d.h. total Fr. 11'420.00 (zzgl. Kinderzulagen). Beim von der Vorinstanz bezifferten Totalbetrag der Schuldneranweisung ab 1. Januar 2023 von Fr. 12'070.00, inklusive des ab diesem Zeitpunkt reduzierten Unterhaltsbeitrags für die Gesuchstellerin von Fr. 5'190.00 (angef. Verfügung, E. 2.4.4), handelt es sich offenkundig um einen Rechnungsfehler, der bei dieser Gelegenheit zu korrigieren ist (in sinngemässer Anwendung von Art. 334 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

E. 6

In teilweiser Gutheissung der Berufung ist das Gesuch um Schuldneranweisung betreffend die Unterhaltsbeiträge für G. _____ abzuweisen.

Kantonsgericht Schwyz 16 Im Übrigen ist die angefochtene Verfügung in Abweisung der Berufung zu bestätigen. Der Gesuchsgegner obsiegt somit im Umfang des Unterhaltsbeitrages für G. _____ von Fr. 6'250.00. a) Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchstellerin beantragte die Anweisung eines monatlichen Betrags von Fr. 18'000.00 (Vi-act. 1), was im Umfang von Fr. 11'420.00 gutgeheissen wird, d.h. zu knapp 65 %. Damit unterliegt sie zu rund 1/3, so dass die erstinstanzlichen Kosten zu 1/3 der Gesuchstellerin und zu 2/3 dem Gesuchsgegner aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsgegner hat die Gesuchstellerin zudem zu 1/3 zu entschädigen. Die Parteien reichten keine Kostennoten ein, sodass die Entschädigung ermessensweise festzulegen ist (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Im summarischen Verfahren beträgt das Honorar Fr. 300.00 bis Fr. 4'800.00 (§ 10 GebTRA). Die vorinstanzlich festgelegte Entschädigung von Fr. 1'800.00 (inkl. Auslagen und MWST; angef. Verfügung, Dispositivziffer 3) erscheint für ein fünfseitiges Gesuch (Vi-act. 1) und eine zehnteilige Stellungnahme (Vi-act. 13) angesichts des beschränkten und nicht sehr komplexen Streitgegenstands angemessen. Der Gesuchsgegner hat die Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren folglich mit Fr. 600.00 zu entschädigen. b) Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens zu 2/3 dem Gesuchsgegner und zu 1/3 der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sodann hat der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin nach gegenseitiger Verrechnung der Entschädigungsansprüche zu 1/3 zu entschädigen. Die Parteien reichten keine Kostennoten ein, sodass die Entschädigung ermessensweise festzulegen ist (§ 6 Abs. 1 GebTRA). In summarischen Verfahren beträgt das Honorar praxisgemäss (vgl. ZK2 2022 7 E. 5 m.H.) auch im Berufungsverfahren Fr. 300.00 bis Fr. 4'800.00 (§ 10 GebTRA). Für die rund sechsseitige Berufungsantwort (KG-act. 7) erscheint angesichts

Kantonsgericht Schwyz 17 des eher einfachen Streitgegenstands, der wichtigen Bedeutung von Unterhaltsbeiträgen für die Parteien, wobei aber nur die Vollstreckung zu beurteilen war, eine Entschädigung von Fr. 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) angemessen. Der Gesuchsgegner hat die Gesuchstellerin daher mit Fr. 666.65 zu entschädigen;- beschlossen:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird die angefochtene Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht March vom 28. April 2022 (ZES 2021 561) aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.